

1608 Oktober 12.

A

INSTRUKTION DER STADT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER KATH. ORTE
NACH LUZERN [VOM 20. - 24. OKTOBER 1608]

EA V 1, 894-898; SSRQ Zug 1, 384-397

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben; NN]

- [1.] Die Abgesandten Zugs haben der Tagsatzung den Streit mit dem Aeusseren Amt wegen des von diesem begehrten Einsitzes von Ammann [Ulrich Trinkler von Neuheim] in den Stadtrat zur Beurteilung und Schlichtung zu unterbreiten.
- [2.] Nach der Begrüssung sollen sie den Gesandten vorstellen, wie unfreundlich sich ihnen das Aeussere Amt erzeige. Jeden Tag würden sie versuchen, durch Neuerungen Unruhe zu schaffen. Vor drei Jahren habe man gehofft, durch das beschworene Libell endlich einen Ausgleich gefunden zu haben. Doch weit gefehlt, kurz darnach hätten die 3 Gemeinden gegen jedes Herkommen einen der ihren zum Landschreiber gewählt [Hans Schön von Menzingen].
- [3.] Da nun die Bürgerschaft der Stadt das Uebelwollen des Aeusseren Amtes so sehr erfahren müsse, sei sie willens, die ihr zustehenden Freiheiten und Rechte, vorab die selbständige Verwaltung der Stadt, gegen alle Anfechtungen getreulich zu bewahren, wie sie dies sich und ihren Nachfahren schuldig sei.
- [4.] Deshalb soll nichtstädtischen Ammännern der ständige Einsitz in den Stadtrat auch weiterhin verwehrt bleiben. Was aber nicht ausschliesse, dass man sie wie "vormalen von Liebe unnd fründtschafft unnd kheiner schuldigen pflicht" wegen, trotzdem zu einer Ratsversammlung einlade. Deshalb sollte man einen Ammann wählen, der beiden Teilen genehm sei. In Geschäften, die beider Interessen betreffen, solle er auch weiterhin unangefochten den Ehrenvorsitz haben und behalten.

- [5.] Des Friedens und der Einigkeit wegen habe man den 3 Gemein-
den vorgeschlagen, den jetzigen Ammann [Ulrich Trinkler
von Neuheim] "für ein Eher unnd fründtschafft" nicht aber
auf Grund rechtlichen Anspruchs in den Rat zu berufen.
Darauf aber hätten diese nicht eintreten wollen. Zug sei
nun der Ansicht, dass wenn ein "usserer" im Stadtrate
sitze, dies bloss zu Unfrieden, Unruhe und steter Uneinig-
keit führen müsste, was ihrer Reputation sehr nachteilig
wäre. Deshalb erachte man es als das beste, wenn jede
Gemeinde ihre innere Selbständigkeit bewahre.
- [6.] Auf altes Herkommen könne sich das Aeussere Amt rechtlich
nicht berufen, habe es solches mit der Wahl eines Nicht-
städtzegers doch selber nicht respektiert.
- [7.] Was den Eid angehe, den ein Ammann bei seinem Amtsantritt
schwören müsse, sei es billig, diesen in der Stadt zu
leisten. Doch habe er dadurch keinen Rechtsanspruch auf
einen Sitz im Stadtrat. Dieser bedeute allein, dass der
Ammann die Stadtrechte schirmen und das Aeussere Amt diese
respektieren wolle.
- [8.] Im jüngst beschworenen Libell werde dreimal festgehalten,
dass jeder Teil in den nur ihn angehenden Geschäften selb-
ständig sei. Besonders stehe ihnen das Recht zu, eigene
Räte zu bestellen, dies umsomehr, als sie diese ja auch
selber besolden müssten.
- Was nun den Stadt- und Amratsrat angehe, solle es beim
jetzigen befriedigenden Zustand verbleiben. Immerhin wäre
die Bezeichnung in etwa unkorrekt, als sich die Stadt ihre
eigenen Geschäfte vorbehalte.
- Schliesslich werde auch im Artikel über die Tagsatzung
"klarlich vermeldt", dass Stadt und Aeusseres Amt in ihren
eigenen Angelegenheiten selbständig handeln könnten.
- [9.] Wenn nun aber das Aeussere Amt weder vor Gott noch der
Welt Anspruch auf Mitsprache in städtischen Geschäften ha-
be, so könne man es der Stadt nicht verübeln, wenn sie ihren

9/10-11

Rechtsstand verteidige und sich auf keine Diskussionen darüber einlassen wolle.

[10.] Man hoffe auf die Hilfe der kath. Orte bei der Wiederherstellung von "grichts und rechts".

[11.] Die Zuger Gesandten sollen die Situation einlässlich schildern, sich aber auf keinen Rechtsspruch einlassen, sondern verlangen, dass das Aeussere Amt gänzlich abgewiesen werde.

[12.] Würden die kath. Orte dem entgegenhalten, dass - da es sich hierbei um keinen Religionsstreit handle - der Fall vor die allgemeine Tagsatzung gehöre, wolle man sich dem gerne fügen. Denn wenn sich die ganze Eidgenossenschaft hinter die Stadt stelle, sei der Spruch gewichtiger und die Gewähr für einen dauerhaften Frieden noch besser.¹

Am 22. Oktober erfolgte folgende Bestätigung : Zug bleibe bei der Instruktion, erlaube den Gesandten jedoch, Vorschläge der übrigen Orte - ("vorbehalten Appenzell") - in den Abschied zu nehmen.

Unterschreiber [Adam] Bachmann

1) vgl. EA V 1, 895 i

Original mit Sekretssiegel. Die Instruktion ist von Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber, geschrieben.
AH 9, 27-29

11

[1611 März]

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH. ORTE NACH LUZERN [VOM 4. MAERZ 1611]¹ UND FUER DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG NACH BADEN VOM 6. MAERZ 1611

EA V 1, 1044-1047

Gesandte nach Luzern: [Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel, des Rats]